

Sparkassenstiftung für den Kreis Peine

Satzung

Präambel

Die Sparkassenstiftung für den Kreis Peine wurde im Jahr 1988 durch die Kreissparkasse Peine errichtet, um die Verbundenheit der Stifterin zur Region und den dort lebenden Menschen zu unterstreichen. Ziel der Stiftung war es seit jeher, einen dauerhaften Beitrag zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger im Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Peine zu leisten.

Durch die Fusion der Kreissparkasse Peine mit den Sparkassen Hildesheim und Goslar/Harz zum 01.01.2017 machte es erforderlich, das Regelwerk der unternehmensverbundenen Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Der bisherigen regionalen Ausrichtung des Stiftungswirkens wurde bei der Neufassung der Satzungsregularien besonders Rechnung getragen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Die von der Kreissparkasse Peine errichtete Stiftung führt den Namen

„Sparkassenstiftung für den Kreis Peine“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Peine. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Stiftungszweck ist die Förderung

- der Wissenschaft und Forschung,
- von Denkmalschutz und Denkmalpflege,
- des Umweltschutzes,
- der Volks- und Berufsbildung,
- der Kunst und Kultur sowie
- der Jugend- und Altenhilfe

im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Peine mit Stand vom 31.12.2016. Hierzu gehören die Stadt Peine, die Gemeinde Edemissen, die Gemeinde Hohenhameln, die Gemeinde Ilsede, die Gemeinde Lengede und die Gemeinde Wendeburg.

(2) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung tätig ist.
- (4) Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (5) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Vergabe von Forschungsaufträgen und die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
 - die Beihilfe zur Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmälern,
 - die Förderung kultureller Veranstaltungen und Einrichtungen sowie des kulturellen Erbes der Region und
 - die Unterstützung anderer Organisationen und sozialer Einrichtungen, welche die unter § 2 Absatz 1 dieser Satzung aufgeführten Zwecke fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck, fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen und Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das gesamte Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und in geeigneter Weise sicher und ertragbringend anzulegen.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (4) Der Stiftung wachsen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung.
- (6) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, sofern dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

- (7) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (8) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (9) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistung aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsvorstand und
 - das Stiftungskuratorium.
- (2) Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen; der Ersatz kann nach Maßgabe einer Entscheidung des Stiftungskuratoriums pauschaliert erfolgen. Die Organe können sich der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine bedienen.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ der Stiftung angehören.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine gemäß § 9 Niedersächsisches Sparkassengesetz (NSpG), und zwar
 - dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine als Vorsitzendem des Stiftungsvorstandes und
 - den Vorstandsmitgliedern der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine als Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden im Verhinderungsfall durch die Verhinderungsvertreter des Vorstandes der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 der Satzung der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine vertreten.
- (3) Verwaltungsaufgaben können auf Bedienstete der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine delegiert werden.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung einrichten. Sie ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Der Stiftungsvorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich befugt, die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Erträge sowie der Spenden und sonstigen Zuwendungen,
 - die Entscheidung über Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Führung der Bücher und Aufstellung des Jahresabschlusses und des Stiftungsberichtes,
 - die Überwachung der Geschäftsführung, sofern eine solche eingerichtet ist.
- (3) Der Stiftungsvorstand stellt Anlagerichtlinien für die Stiftung auf. Diese sind zu beachten, einzuhalten, bei Bedarf anzupassen und dem Stiftungskuratorium vorzustellen.
- (4) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonals im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner abzuhalten, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Anwendung aller gängigen Medien gefasst werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, welche vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt.
- (9) Die Beschlüsse über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, der Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit sie im Einzelfall 7.500,- Euro übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungskuratoriums.

§ 8 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben stimmberechtigten Mitgliedern, welche unter Berücksichtigung regionaler Aspekte vom Verwaltungsrat der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine bestimmt werden. Das Kuratorium ist berechtigt, weitere Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (2) Der Verwaltungsrat der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine bestimmt ferner einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder entspricht der Amtszeit des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine. Mit Ablauf der Amtszeit bleiben die Kuratoriumsmitglieder so lange im Amt, bis die Nachfolger bestellt sind.
- (4) Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus und sinkt dadurch die Zahl der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder auf weniger als fünf Personen, so ist unverzüglich eine Ersatzperson zu wählen. Das neue Kuratoriumsmitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Kuratoriumsmitgliedes ein.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - die Zustimmung zu den Verwendungsbeschlüssen gemäß § 7 Absatz 9 dieser Satzung,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gemäß den Bestimmungen des § 11 dieser Satzung,
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Stiftungsberichtes,
 - die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - die Unterbreitung von Vorschlägen für die Mittelverwendung.
- (2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Mitglieder des Stiftungsvorstandes können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sitzung ist vom Vorsitzenden bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Anwendung aller gängigen Medien gefasst werden.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (4) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Das Protokoll ist vom Kuratoriumsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für privatrechtliche Stiftungen jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugte Stelle prüfen zu lassen, sofern die wirtschaftliche Situation der Stiftung dies zulässt. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 11 Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen neuen Zweck geben, der mit dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zweckes gewährleistet scheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Stiftungssatzung, die Zusammenlegung oder die Auflösung bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstandes und des Kuratoriums. In diesem Fall sind beide Organe nur beschlussfähig, wenn sich mindestens drei Viertel der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen. Zusätzlich bedarf ein solcher Beschluss auch der mehrheitlichen Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine.
- (4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, die Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12
Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die vom Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband errichtete „Niedersächsische Sparkassenstiftung“ mit Sitz in Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich gemäß § 2 dieser Satzung zur Förderung entsprechender gemeinnütziger Verwendungszwecke unter Berücksichtigung der regionalen Vorgaben zu verwenden hat.

§ 13
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2017, frühestens jedoch mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft und ersetzt die bisher gültige Stiftungssatzung vom 12.12.1988, zuletzt geändert am 02./10.03.2015.
- (2) Die in bzw. nach der außer Kraft tretenden Satzung bestimmten am 31.12.2016 im Amt befindlichen Kuratoriumsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis der Verwaltungsrat der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine die neuen Kuratoriumsmitglieder nach dieser Satzung bestimmt hat. Sofern bis zur Neubesetzung des Organs ein bisheriges Kuratoriumsmitglied dauerhaft ausfällt oder aus dem Amt zurücktritt, bleibt die Besetzung vakant und die Zahl der Kuratoriumsmitglieder verringert sich entsprechend.

Peine, den 09. November 2016

(Stiftungsvorstand)

Jürgen Hösel

Dominikus Penners

(Kuratoriumsvorsitzender)

Landrat Franz Einhaus